

# RS Vwgh 1988/4/6 87/13/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.1988

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z9;

EStG 1972 §4 Abs5;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/13/0151 E 28. Mai 1986 RS 1

### Stammrechtssatz

Erstreckt sich die Tätigkeit des Steuerpflichtigen auf mehrere Orte in einer Weise, daß jeder Ort - für sich betrachtet - Mittelpunkt der Tätigkeit sein könnte, dann ist jeder dieser Orte als Mittelpunkt der Tätigkeit zu qualifizieren und der Aufenthalt an ihm ist keine Reise.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130079.X02

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)